

U 7887-5 (L)

11 HKO 47/16

Verkündet am 06.06.2017



**Justizobersekretärin**  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Lübeck**

**Urteil**

**Im Namen des Volkes**

**Verbraucherzentrale**  
*Bundesverband*

**15. Juni 2017**

**EINGEGANGEN**

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch d. Vorstand Klaus Müller, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

**Schwartauer Werke GmbH & Co. KGaA**, vertreten durch d. Schwartauer Werke Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Lübecker Straße 49-55, 23611 Bad Schwartau

- Beklagte -

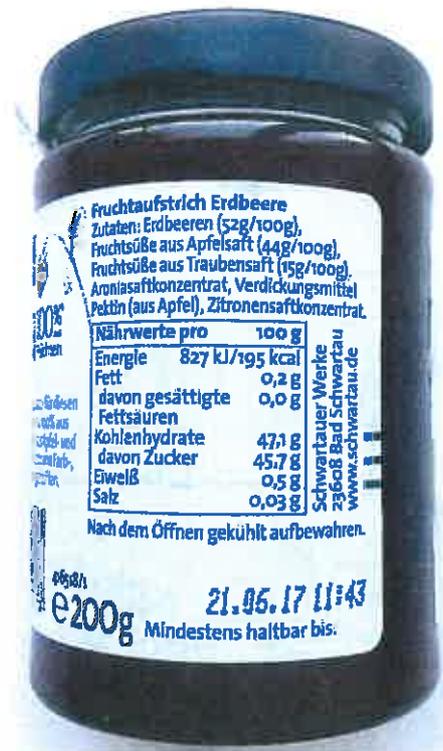
Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

wegen Unlauterer geschäftlicher Handlungen

hat die 11. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen II - des Landgerichts Lübeck durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , den Handelsrichter und den Handelsrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer,  
zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen wie nachfolgend abgebildet auf der Vorderseite der Verpackung mit der Bezeichnung „pura 100%\* aus Früchten Erdbeere“ zu werben bzw. werben zu lassen.



Der Beklagten wird eine Aufbrauchfrist von 4 Monaten ab Zustellung des Urteils gewährt.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.12.2016 zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000,-€ vorläufig vollstreckbar.

6. Der Streitwert beträgt 25.000 €.

### Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch wegen irreführender Produktaufmachung geltend.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 25 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte vertreibt unter anderem Konfitüre und Marmeladen, darunter auch den streitigen Fruchtaufstrich der Sorte „pura Erdbeere“.

Auf dem 200 g - Fruchtaufstrichglas nach Art eines Marmeladenglases dieser Sorte, welches 8,8 cm hoch ist und einen Durchmesser von 5,8 cm ausweist, heißt es auf der Schauseite:

„pura 100%\*aus Früchten

Erdbeere“

(wegen des genauen Erscheinungsbildes wird Bezug genommen auf die Lichterbilder Seite 2 a der Klageschrift/Blatt 3GA und zur Buchstabengröße auf den 3. Absatz unter III. auf Seite 4 der Klage/Bl. 4 GA). Auf dem Etikett der Konfitüre befindet sich im Zentrum der Schauseite eine große rote Erdbeerfrucht, welche an einer Erdbeerpflanze mit Blättern und Blüte hängt; auf der Rückseite wird dieses Bild in kleinerer Aufmachung weitergeführt. Über der Zutatenliste wird die Überschrift „Fruchtaufstrich Erdbeere“ geführt. Die Zutatenliste beinhaltet: Erdbeeren (52g/100g), Fruchtsüße aus Apfelsaft (44g/100g), Fruchtsüße aus Traubensaft (16g/100g), Aroniasaftkonzentrat, Verdickungsmittel Pektin (aus Apfel), Zitronensaftkonzentrat. Das Sternchen auf der Schauseite hinter dem Prozentzeichen wird auf der Rückseite wie folgt aufgelöst: „\*Schwartau Pura- alle Zutaten für diesen Fruchtaufstrich stammen zu 100% aus Früchten. Mit Fruchtsüße aus Apfel- und Traubensaft ohne Zusatz von Farb-, Aroma und Konservierungsstoffen.“ Das 200 g Glas kostet 2,09 €. Für den gleichen Preis erhält man die Marmelade „Schwartau Extra“, die pro 100 g 50 g Früchte enthält im 340 g Glas. Auf einer öffentlichen Informations- und Austauschplattform für Verbraucher, [www.lebensmittelklarheit.de](http://www.lebensmittelklarheit.de), wurde sich vielfach darüber beschwert, dass die

Konfitüre „pura“ den Eindruck vermittele zu 100% aus Erdbeeren zu bestehen.

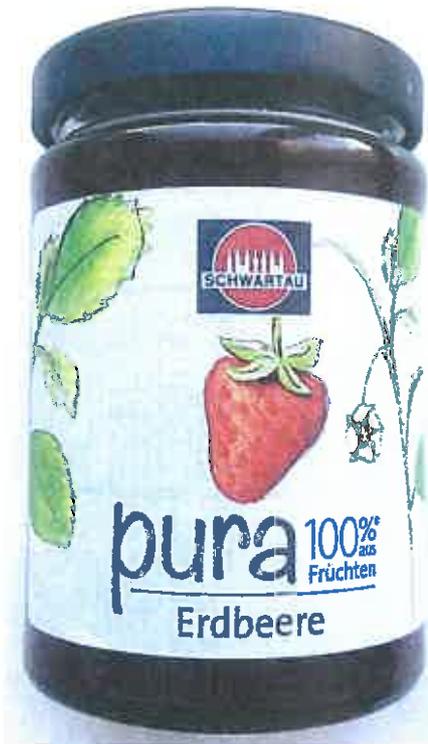
Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben vom 28.10.2016 vergeblich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Hierfür macht er 214,-€ als Kostenpauschale geltend (zu den Einzelheiten IV. der Klage).

Der Kläger meint, dass durch die Aufmachung des Etiketts die Beklagte gegen Art. 7 Abs. 1 der Lebensmittelinformationsverordnung verstoßen habe. Durch die Angabe „pura 100%\* aus Früchten Erdbeere i.V.m. der bildlichen Darstellung der Erdbeerpflanze würde der Eindruck vermittelt, dass der überwiegende Anteil der Konfitüre aus Erdbeeren bestehe. Mit Zutaten aus weiteren Früchten rechne der Verbraucher nicht. Darüber hinaus handle es sich bei der Zutat „Fruchtsüße“ nicht um eine Frucht, sondern lediglich um eine Zutat, die vergleichbar mit Zucker sei. Der Eindruck, der durch das Etikett entstehe, könne auch nicht durch den Sternchenverweis oben rechts neben dem Prozentzeichen korrigiert werden. Dieses Sternchen könne nur als ein optisch graphisch ansprechender Zusatz verstanden werden. Der Zusatz korrigiere den falschen Eindruck aus der Schauseite nicht hinreichend.

Der Kläger beantragt die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen wie nachfolgend abgebildet, auf der Vorderseite der Verpackung mit der Bezeichnung „pura 100%\* aus Früchten Erdbeere“ zu werben bzw. werben zu lassen.



2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass durch den Plural „Früchte“ auf dem Etikett klargestellt sei, dass sich im Fruchtaufstrich nicht nur die Geschmack gebende Erdbeere befinde, sondern eine Mehrzahl verschiedener Früchte. Deshalb sei auch die Sortenbezeichnung „Erdbeere“ durch den unstreitigen schwarzen Strich von „pura 100%\* aus Früchten“ abgesetzt. Die Beklagte behauptet, der Verbraucher müsse sämtliche typischen Produkteigenschaften eines Fruchtaufstrichs ausblenden, um annehmen zu können, das „pura“ zu 100% aus Erdbeeren bestehe. Jeder Verbraucher wisse, dass beim Einkochen von Früchten neben den Geschmack gebenden Früchten weitere Zutaten, typischerweise größeren Mengen Gelierzucker, verwendet werden. Ein ausschließlich aus Geschmack gebenden Früchten bestehendes Produkt wäre ein pürierter Obstsalat, wie man ihn in Form von Smoothies im Handel vertreibe. Durch den Verweis „100%\* aus Früchten“ solle die Besonderheit hervorgehoben werden, dass der Fruchtaufstrich ohne Zusatz von herkömmlichem Haushaltszucker auskomme. Die eingesetzten Fruchtsüßen (Fruktose-Glukose-Extrakte), die – insoweit unstreitig – aus Apfel- und Traubensäften und damit auch aus Früchten gewonnen würden, entsprächen dem Süßungsprofil von Früchten weit eher als Haushaltszucker und führten zu einem sensorisch spürbaren anderen Geschmackserlebnis.. Die Beklagte habe ein berechtigtes Interesse daran, mit ihrer innovativen Gewinnung sämtlicher Produktzutaten ausschließlich aus Früchten zu werben und umgekehrt der Verbraucher ein Interesse, davon zu erfahren. Die Beklagte erbittet hilfsweise eine Aufbrauchfrist mit Verweis auf drohende hohe Schäden, wegen unmöglicher Um Etikettierung bereits hergestellter Produktgläser und Unverkäuflichkeit bereits produzierter Ware aus Gründen der Haltbarkeit.

Die Klage ist am 29.12.2016 zugestellt worden.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme verschiedener Fruchtaufstrich-/ Marmeladengläser. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2017; des Weiteren auf die Schutzschrift vom 9.11.2016 nebst Anlagen B1 /Bl. 38-73.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Das Landgericht Lübeck ist gem. § 14 Abs. 1 UWG örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 13 Abs. 1 UWG. Die Klägerin

ist auch nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i. V. m. § 4 ÚKlaG klagebefugt.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Unterlassung nach § 8 Abs. 1 UWG. Die Beklagte verstößt mit der angegriffenen Produktaufmachung gegen §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 2 i. V. m. § 3 a UWG und Art. 7 Abs. 1 lit. a der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 5 a UWG. Die angegriffene Produktaufmachung ist irreführend i.S.d. Art. 7 Abs. 1 lit. a LMIV.

Nach Art. 7 Abs. 1 lit. a LMIV dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Mängel und Methode der Herstellung oder Erzeugung. Zudem darf nicht nach Art. 7 Abs. 1 lit. d LMIV durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellungen das Vorhandensein eines bestimmten Lebensmittels oder einer Zutat suggeriert werden, obwohl tatsächlich in dem Lebensmittel ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise in diesem Lebensmittel verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde.

Voraussetzung einer Irreführung im Sinne dieser Vorschrift ist es, dass die Vorstellungen, die durch die Information über das Lebensmittel bei den angesprochenen Verkehrskreisen, also den Endverbrauchern (Art. 2 Abs. 2a LMIV) ausgelöst werden, mit dem tatsächlichen Zustand, insbesondere den Eigenschaften nicht übereinstimmen (OLG Celle Urteil vom 24.11.2016, Az.: 13 U 130/16, zit.n. juris, Rn. 24- m. w. N.). Gegenstand der Beurteilung ist immer die Gesamtaufmachung des Lebensmittels, bestehend aus Kennzeichnungen, Hersteller- und Handelsmarken Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und auf dessen Verpackung angebracht sind.

Dementsprechend ist es zunächst erforderlich, den Inhalt der Information nach dem Verständnis des Endverbrauchers zu ermitteln. Ist der Inhalt nicht eindeutig, obliegt es den Gerichten, diesen Inhalt zu ermitteln und festzustellen, ob das Lebensmittel der Information entspricht. Abzustellen ist dabei immer, auf einen normal informierten und vernünftigen aufmerksamen und kritischen Verbraucher (EuGH, GRUR 2015, 701 Rn. 35 f. und 42 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Teekanne).

Da die Kammer zu dem von dem Fruchtaufstrich der Beklagten angesprochenen Verbraucherkreis gehört, ist sie selbst in der Lage, die durch die Produktaufmachung bei einem normal informierten, vernünftig aufmerksamen und kritischen Verbraucher hervorgerufene Vorstellung zu beurteilen.

Nach der Darstellung auf der insoweit maßgeblichen Schauseite des Glases wird ein Fruchtaufstrich erwartet, der zu 100% aus Früchten besteht und zu einem überwiegenden Teil aus Erdbeeren. Schon das auf die Schauseite aufgedruckte Markenzeichen der Beklagten, die sieben Türme der Stadt Lübeck im roten Kreis, schwarz umrahmt, mit dem Zusatz SCHWARTAU hat für Marmeladen einen derartigen Bekanntheitsgrad, dass in Verbindung mit der typische Verpackung im marmeladenähnlichen Glas vom Verbraucher ein Fruchtaufstrich erwartet wird. Bei der Betrachtung des nämlichen Etiketts, fallen vor allem die Wörter „pura“, „100%“ und „Erdbeere“ auf, da diese einen größeren Schriftgrad aufweisen als „aus Früchten“. Über dem Text rankt sich leuchtend rot eine Erdbeere, welche neben einer Blüte an einer Erdbeerpflanze hängt. Die Abbildung auf dem Etikett ist kein ge-

wöhnlicher Fotoaufdruck der entsprechenden Frucht, sondern hebt sich optisch dadurch ab, dass sie wie handgemalt aussieht. Dadurch wird eine besondere Wertigkeit des Produktes vermittelt, unterstützt durch das im Vergleich zu üblichen Marmeladen kleinere Glasformat. In der Gesamtschau wird hier der Eindruck eines besonderen, naturbelassenen Fruchtaufstriches, der zumindest zu einem ganz überwiegenden Anteil aus Erdbeeren besteht, vermittelt. Diese Verbrauchervorstellung erfüllt das Produkt nicht. Dabei ist der Kammer aus eigener Anschauung bekannt, dass es auch Marmeladen mit einem Fruchtanteil von 75 % gibt. Tatsächlich sind in „pura“ lediglich 52 Gramm Erdbeeren pro 100 Gramm Fruchtaufstrich enthalten. Bereits die bekannte „Schwartau Extra“ Marmelade der Beklagten enthält 50 Gramm Erdbeeren pro 100 Gramm. Die Sorte „pura“ enthält damit nur 2 Gramm mehr Erdbeeren pro 100 Gramm Fruchtaufstrich als das bekannte Marmeladenprodukt der Beklagten.. Die Kammer hält einen Erdbeeranteil von 52 % vorliegend nicht für ausreichend, um einen Hauptbestandteil an Erdbeeren im Sinne der Verbrauchererwartung bejahen zu können. Auch die Bezeichnung „pura 100%\*aus Früchten“ in Verbindung mit der zuvor beschriebenen Gesamtschau der Produktaufmachung ist irreführend. Auszugehen ist insoweit ebenfalls von einem normal informierten, vernünftig aufmerksamen und kritischen Verbraucher. Ein solcher weiß zwar, dass ein Marmeladen-/Fruchtaufstrich nicht ausschließlich aus püriertem Obst besteht, sondern aus eingekochten/erhitzten oder auf andere Weise zur Erzielung der gewünschten Konsistenz behandelten Früchten, ggf. auch unter Zusatz von Gelierzucker oder Haushaltszucker. Gerade vor diesem Hintergrund suggeriert die Beklagte mit der Bezeichnung „pura100%\* aus Früchten“ dass in diesem - besonders wertigen – und neu auf den Markt gebrachten Produkt keine anderen Zutaten außer Früchten enthalten sind. Dass, so die Beklagte, auch ihr Fruchtaufstrich nur durch Zusetzen von Süßen (Zucker) , wenn auch Fruchtsüßen aus Apfel- und Traubensaft hergestellt werden kann, weiß der durchschnittlich gut informierte Verbraucher nicht. Verstärkt wird die Verbrauchervorstellung, das Produkt bestehe zu 100% aus Früchten, durch den Produktnamen „pura“ der die Verbraucherassoziation mit den Wörtern „pur“ ,also „rein“ und „natürlich“ und „echt“ weckt. . In diesem Sinne wird ein Fruchtaufstrich, der zu 100% aus Früchten besteht, frei von schädlichen Inhaltsstoffen und sogar ein gesunder Fruchtaufstrich (weil nur aus Früchten bestehend) erwartet. Dieser Verbrauchervorstellung genügt das Produkt nicht. Die einzigen Früchte in pura sind die 52 g pro 100g Erdbeeren. 59 g pro 100 g sind Fruchtsüßen aus Apfel- und Traubensaft (was rechnerisch 111g ergäbe!). Fruchtsüßen sind letztlich extrahierter Fruchtzucker, der knapp zur Hälfte (den Rechenfehler der Beklagten ignorierend) dem Produkt zugesetzt wird. Fruchtzucker bringt wie Haushaltszucker gesundheitliche Risiken mit sich. Das alles erwartet der Verbraucher nach der ihm vermittelten Produktaufmachung nicht.

Eine irrtumsausschließende Aufklärung durch einen klaren und unmißverständlichen Hinweis, der am Blickfang teilhat, vermag die Kammer in dem Sternchenzusatz auf dem pura Etikett hinter „100% \*“ hochgerückt und auf dem rückseitigen Etikett erläutert, nicht zu erkennen. Zum Einen hat die Kammer erhebliche Zweifel, ob die Größe und Position des Sternchens der Teilnahme am Blickfang genügt. Das Sternchen ist derartig klein und schmückend hinter das %-Zeichen nach 100 % gerückt, dass es als Erläuterungsternchen kaum als solches wahrgenommen wird. Der zugehörige Text auf der Rückseite erläutert gerade nicht, dass der Fruchtanteil nur 52% Erdbeeren ausmacht. Es heißt vielmehr nur „Schwartau Pura – alle Zutaten für diesen Fruchtaufstrich stammen zu 100 % aus Früchten. Mit Fruchtsüße aus Apfel- und Traubensaft und ohne Zusatz von Farb-, Aroma- und

Konservierungsstoffen“. Dass alles außer den 52 Gramm Erdbeeren zugesetzte Fruchtsüßen sind, bleibt unklar und verbirgt sich allenfalls angedeutet in „alle **Zutaten**“ (Fettdruck von der Kammer). Zudem vermittelt der Begriff Fruchtsüße etwas besonders wertiges, was sich von Zucker absetzt. Das reicht für eine hinreichende Klarstellung nicht aus, sondern vermittelt für den Durchschnittsverbraucher weiterhin den Eindruck eines überwiegend aus Früchten bestehenden gesunden Produktes.

Nur wer sich genauer mit den Zutaten beschäftigen möchte, wird über die Zutatenliste – ebenfalls auf der Rückseite des Glases - umfassend informiert. Die Zutatenliste nimmt aber am \*Zusatz nicht teil. Sie findet sich vielmehr rechts vom Sternchentext in einem abgesetzten Textfeld, zu dessen Wahrnehmung man das Glas weiter drehen muss und das auch die umfangreichen Nährwertangaben auflistet.

Nach alledem hält die Kammer die angegriffene Produktaufmachung für irreführend. Eine negative Bewertung des Produktes „pura“ ist damit nicht verbunden, verzichtet doch die Beklagte auf den Zusatz von Farb-, Aroma- und Konservierungsstoffen sowie nicht aus Früchten gewonnene Zusätze.

Der Beklagten war eine Aufbrauchsfrist von 4 Monaten ab Zustellung des Urteils zu bewilligen.

Das Unterlassungsgebot trifft den Schuldner – wenn es sofort mit Zustellung des Titels uneingeschränkt zu beachten ist – zuweilen ungebührlich hart, so wenn er in gutem Glauben Tausende von Flaschen mit einer Marke widerrechtlich versehen hat und nun diese Flaschen vernichten oder wegwerfen müsste. Dem Schuldner kann in solchen Fällen unter Abwägung der gegenseitigen Interessen im Rahmen von § 242 BGB eine Aufbrauchsfrist bewilligt werden. Das setzt voraus, dass dem Schuldner durch ein unbefristetes Verbot unverhältnismäßige Nachteile entstünden und die Belange sowohl des Gläubigers als auch der Allgemeinheit durch eine befristete Fortsetzung der Wettbewerbswidrigkeit nicht unzumutbar beeinträchtigt werden (vergleiche Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl. § 8 UWG Randzeichen 1.72). Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufbrauchsfrist vor, so muss sie auch ohne Antrag gewährt werden, denn in dem uneingeschränkten Unterlassungsantrag der Klägerseite ist als Minus das Unterlassungsgebot mit Aufbrauchsfrist enthalten. Das hat zur Folge, dass bei Gewährung einer Aufbrauchsfrist die Klage teilweise abgewiesen werden muss (vergleiche Köhler/Bornkamm a. a. O. Randzeichen 1.80). So liegt es hier. Allerdings hat die Beklagte nur recht unsubstantiiert vorgetragen, dass durch Vollziehung eines Unterlassungstitels hohe Schäden drohen. Eine Umetikettierung der Gläser sei technisch nicht möglich. Bereits hergestellte Fruchtaufstrich seien zu einem späteren Zeitpunkt wegen der Erwartung des Verbrauchers über Haltbarkeitszeiten kaum noch zu verkaufen. Konkrete Zahlen über die bereits hergestellte Verpackungszahl, die produzierten Warenmengen, den Umsatz ü.ä. werden nicht vorgetragen. Die Kammer kann sich allerdings aus eigener Anschauung vorstellen, dass ein Produkt wie das nämliche nicht von heute auf morgen neu verpackt, beworben und an den Markt gebracht werden kann. Die Kammer hat insoweit allerdings gesehen, dass die Beklagte bereits seit dem Abmahnungsschreiben des Klägers vom 28.10.2016 über die „drohende Gefahr“ informiert war und bereits unter dem 9. November 2016 ihre anwaltliche umfangreiche Schutzschrift vorlegte. Insofern konnte sich die Beklagte bereits seit November 2016 vorsorglich mit einer anders

gestalteten Produktaufmachung beschäftigt. Auf der anderen Seite waren die berechtigten Interessen der vom Kläger vertretenen Verbraucher angemessen zu berücksichtigen. In der Zusammenschau erschien der Kammer eine Aufbrauchsfrist von 4 Monaten für angemessen und vertretbar. Insgesamt hatte die Beklagte dann 11 Monate, also fast ein Jahr Zeit, vorzubauen.

Der Klägerin steht ferner gemäß §§ 5 UKlaG und 12 Abs. 1 S. 2 UWG ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der mit der Abmahnung verbundenen Personal- und Sachkosten in Höhe von 214,00 € zu. Als Verband zur Förderung gewerblicher Interessen kann die Klägerin von der Beklagten einen anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale verlangen. Im Falle der Klägerin ist eine solche Kostenpauschale in Höhe von 200,00 € zzgl. 14,00 € = 214,00 € entstanden, die angemessen ist. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB..

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO. Insoweit war die Sicherheit so zu bemessen, dass die Beklagte vor ungerechtfertigter Vollstreckung hinreichend geschützt wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Lübeck  
Schwartauer Landstraße 9-11  
23554 Lübeck

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.



..